

MWST-Teilrevision 2025¹

Rahel Leemann
Steuerberaterin



Ab 1. Januar 2025 tritt das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz sowie die entsprechende Verordnung in Kraft. Die wichtigsten Änderungen – insbesondere für KMU – haben wir für Sie in diesem Artikel zusammengefasst.



Plattformbesteuerung

Das wichtigste Element der Teilrevision ist die Einführung der Plattformbesteuerung. Alle Warenverkäufe über eine Plattform (z. B. Amazon, ebay) werden mehrwertsteuerlich dieser zugerechnet. Sie gelten als Lieferung von der Plattform an den Kunden, weshalb die Plattform auf dem Umsatz die Mehrwertsteuer schuldet. Für Schweizer Unternehmen, welche ihre Produkte über solche elektronischen Plattformen anbieten, hat dies zur Folge, dass diese den Umsatz aus solchen Verkäufen nicht mehr mit der MWST abrechnen müssen. Aus Sicht der Mehrwertsteuer erbringen die Verkäufer eine Lieferung an die elektronische Plattform. Diese Lieferung gilt als steuerbefreit und der Vorsteuerabzug darauf darf geltend gemacht werden.

Diese Änderungen gelten nur für Lieferungen. Dienstleistungsplattformen (z. B. Taxifahrten, Vermietung von Unterkünften) sind bisher nicht betroffen. Der Gesetzgeber arbeitet aber bereits an einer Erweiterung der Plattformbesteuerung zur Inklusion von Dienstleistungen.²

Vereinfachungen

Heute kann die MWST monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abgerechnet werden. Ab dem neuen Jahr können KMU mit einem Umsatz unter CHF 5'005'000 aus steuerbaren Leistungen die MWST jährlich abrechnen. Dafür muss bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode ein Antrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eingereicht werden. Anschliessend müssen bis zur Einreichung der MWST-Abrechnung monatliche Akontozahlungen geleistet werden.

Neu sollen alle Beiträge, welche ein Gemeinwesen unter dem Titel «Subvention» oder «anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag» ausgerichtet, auch mehrwertsteuerlich von beiden Parteien als solche behandelt werden. Erhält Ihr Unternehmen Zahlungen unter solch einem Titel, muss also zwingend eine entsprechende Vorsteuerkürzung vorgenommen werden.

Online erbrachte Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, Künste, Wissenschaft, Sport, Unterricht, Unterhaltung und ähnliche Leistungen unterliegen neu dem Empfängerortsprinzip (z. B. Online-Kurse via Microsoft Teams). Vorher war der Ort der unterrichtenden Person massgebend.

Die ESTV kann bei ausländischen Steuerpflichtigen künftig auf die Bestellung einer Steuervertretung verzichten, sofern die Erfüllung der Verfahrenspflichten und der rasche Vollzug auf andere Weise gewährleistet sind. Gemäss dem neuesten Praxisentwurf³ möchte die ESTV zukünftig auch auf Sicherheitsleistungen von ausländischen Unternehmen verzichten. Dies wird jedoch unabhängig von der aktuellen Teilrevision diskutiert.

Steuerreduktion

Neu gilt für Produkte der Monatshygiene der reduzierte Steuersatz. Zusätzlich werden folgende Leistungen in den Katalog der Steuerausnahmen aufgenommen:

- die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und ihre damit zusammenhängenden Dienstleistungen (ausländische Reisebüros werden somit nicht in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren);

- die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen;
- die Leistungen der koordinierten Versorgung bei Heilbehandlungen;
- das Zurverfügungstellen von Infrastruktur an Belegärzte in Ambulatorien und Tageskliniken;
- die Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen der privaten Spitex;
- das Zurverfügungstellen von Personal durch alle nicht-gewinnorientierten Organisationen;
- das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen nach BVG und das Verwalten von Anlagegruppen

Saldosteuersatz / Pauschalsteuersatz

Für Anwender der Saldosteuer- oder Pauschalsteuersatzmethode (SSS / PSS) ergeben sich aus der Teilrevision zahlreiche Änderungen: So wird die Anwendung der Methoden durch ausländische Unternehmungen nicht mehr möglich sein. Ausserdem gelten neue Regeln bei Überschreiten der Umsatzgrenzen, und die Beschränkung auf zwei Saldosteuersätze wird aufgehoben. Weiter werden verschiedene Verfahren zur Anrechnung von angefallener Vorsteuer abgeschafft (z. B. für Exporte, fiktive Vorsteuer, Margenbesteuerung). Die wohl bedeutendste Anpassung betrifft den Wechsel zwischen der effektiven Abrechnungsmethode und SSS / PSS. Neu soll beim Wechsel zu SSS / PSS die verbleibende Vorsteuer auf dem Zeitwert der Aktiven zurückbezahlt werden müssen bzw. beim Austritt aus SSS / PSS kann ein Teil der Vorsteuer geltend gemacht werden (analog Nutzungsänderung). Dies bedeutet, dass auch bei Anwendung des SSS / PSS die Belege für vorsteuerbelastete Investitionen gesammelt aufbewahrt werden sollten, um bei einem Wechsel auf effektive Abrechnung die Vorsteuer anteilig geltend machen zu können.

Betrugsbekämpfung

Im Rahmen der Teilrevision wird die Haftung der geschäftsführenden Organe bei Serienkonkursen erweitert und neu die Übertragung von Emissionsrechten der Bezugsteuer unterstellt.

Definitiver Einführungszeitpunkt

Die Einführung der Teilrevision wurde nun definitiv per 1. Januar 2025 beschlossen. Eine Ausnahme bildet die Portalpflicht für die Bereiche Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode, Gruppenbesteuerung sowie die Abmeldung als steuerpflichtige Person, die erst auf den 1. Januar 2027 eingeführt wird.

1. Neues MWSTG, neue MWSTV und Publikation der ESTV dazu: Teilrevision Mehrwertsteuergesetz | ESTV (admin.ch), Bundesrat verabschiedet Teilrevision der Mehrwertsteuerordnung (admin.ch)



2. Motion 23.3012 von Erich Ettl: 23.3012 | Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen | Geschäft | Das Schweizer Parlament



3. Entwurf Praxisanpassung vom 16. Januar 2024, Thema Sicherheitsleistung: MWST: Aktualisierungen der Mehrwertsteuerpraxis | ESTV (admin.ch)

